

# Richtlinie zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes

## Präambel

Die Arbeit in der Kepler-Stiftung ist zunächst Begegnung mit Menschen. Im Mittelpunkt unseres Handelns steht der bedürftige alte Mensch, dem wir Hilfe in allen Bereichen des Lebens anbieten. Diese Hilfe für Menschen verwirklichen wir durch unsere Mitarbeitenden, die ihre Aufgabe professionell und kompetent ausüben.

Dennoch ist auch die Kepler-Stiftung nicht vor dem Risiko gefeit, dass etwas falsch läuft oder Fehler vorkommen. Aus diesem Grund erlässt die Kepler-Stiftung auf der Grundlage des am 02. Juli 2023 in Kraft getretenen Hinweisgeberschutzgesetzes folgende Richtlinie.

## 1 Geltungsbereich

Die Regelung gilt verbindlich für alle Einrichtungen und Dienste der Kepler-Stiftung.

## 2 Grundsätzliches

Die Kepler-Stiftung richtet für ihre Einrichtungen und Dienste ein internes Meldesystem ein. Sollten Mitarbeitende zu der Überzeugung gelangen, dass es in ihrem beruflichen Kontext zu Verstößen gegen bestehende Straf- und Bußgeldvorschriften oder Verstöße gegen Arbeitsgesetze kommt, können diese gemeldet werden. In dieser Beschwerde sind alle Details der betreffenden Angelegenheit und jeder verfügbare Beweis, wenn möglich, aufzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass wir im Vertrauen auf die Richtigkeit der zugegangenen Information einen Vorgang gewissenhaft untersuchen und sorgfältig allen Hinweisen nachgehen werden.

Weiter weisen wir darauf hin, dass Hinweisgeber:innen einen hohen Persönlichkeitsschutz besitzen und Anonymität beanspruchen können.

Wir lehnen jegliche Form von Denunziantentum ab. Sollte sich herausstellen, dass ein:e Hinweisgeber:in absichtlich und boshaft falsche Informationen mitgeteilt hat, so behalten wir uns der Prüfung und Einleitung haftungs- und arbeitsrechtlicher Schritte vor.

Bitte beachten Sie, dass das Hinweisgebersystem für Gesetzesverstöße und ähnlich schwere Unregelmäßigkeiten gedacht ist. Bei anderen Beschwerden verweisen wir auf die bekannten internen Wege, bspw. die Leitungskräfte vor Ort und die Mitarbeitervertretung (MAV).

## 3 Vorgehen

Die Meldung ist an die interne Hinweisgeberstelle in der Geschäftsstelle der Kepler-Stiftung in Sindelfingen zu richten. Sie kann schriftlich, telefonisch oder auf Wunsch persönlich erfolgen an:

Bernd Reiser  
Paul Wilhelm von Kepler-Stiftung  
Warmbronner Straße 22  
71065 Sindelfingen  
Mobil: +49 151 5355 1504  
bernd.reiser@kepler-stiftung.de

Sie haben ebenfalls die Möglichkeit – auch anonym – Ihren Missstand anzuzeigen. Dazu finden Sie auf der Website der Keppler-Stiftung unter „Hinweisgeberschutzgesetz. Wir gehen jedem Hinweis nach!“ die Möglichkeit uns eine Nachricht zu senden. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall keine Rückmeldung zum gemeldeten Vorgang erfolgen kann.

#### Umgang mit Hinweisen

- Der Beauftragte bestätigt innerhalb von sieben Tagen den Eingang der Beschwerde gegenüber dem/der Hinweisgeber:in.
- Der Beauftragte wird die Angelegenheit frei von Weisungen bewerten, auf ihre Stichhaltigkeit hin überprüfen und Nachforschungen anstellen. Er wird Sofortmaßnahmen veranlassen, damit das gemeldete Fehlverhalten beendet wird. Sollte der Beauftragte der Auffassung sein, die Angelegenheit wäre außerhalb seines Verantwortungsbereichs, so hat er die Sache an den Vorstand der Keppler-Stiftung weiterzuleiten, der weitere Maßnahmen ergreifen/einleiten wird.
- Eine erste Bewertung, Klärung oder Untersuchung der gemeldeten Angelegenheit soll vom Beauftragten binnen zwei Wochen nach deren Meldung erfolgen. Dauer und Umfang der Bewertung und Untersuchung hängen von der Materie des Vorfalls ab. In den meisten Fällen erfolgt vom Beauftragten eine erste Bewertung, um zu entscheiden, ob eine detailliertere Untersuchung nötig ist oder ob der gemeldete Vorfall im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes nicht einschlägig ist.
- Es können von dem/der Hinweisgeber:in während der ersten Bewertung der Angelegenheit oder auch im Zuge der Untersuchung weitere Informationen verlangt werden.
- Das Ergebnis der ersten Bewertung sowie der Abschlussbericht der Untersuchung werden vom Beauftragten an den Vorstand der Keppler-Stiftung schriftlich weitergeleitet, der Folgemaßnahmen einleiten wird. Dies können disziplinarische Maßnahmen sein oder die Weitergabe von Informationen an externe Behörden, wie Polizei und Staatsanwaltschaft.
- Hinweisgeber:innen erhalten spätestens nach drei Monaten vom Beauftragten eine schriftliche Mitteilung über den Ausgang der Bewertung und Untersuchung. Ausgenommen davon sind anonyme Hinweise.

#### 4 Schutz der Hinweisgebenden

- Hinweisgebende werden davor geschützt, dass ihre Beschwerden zu Benachteiligungen führen. Mitarbeitende, die gutgläubig als ernst anzusehende Bedenken vorbringen und das beschriebene Verfahren nutzen, werden weder entlassen noch müssen sie als Folge der gemeldeten Beschwerden, ungerechtfertigte Disziplinarmaßnahmen oder ungerechte Behandlung befürchten, selbst wenn sich die Bedenken als unbegründet erweisen sollten. Die Meldung, ihr Inhalt sowie die personenbezogenen Daten des/der Hinweisgeber:in werden vertraulich behandelt. Das Kirchliche Datenschutzgesetz findet Anwendung. Es kann in der Natur einer erteilten Information liegen oder auch durch die Notwendigkeit weiterer Nachforschungen notwendig sein, z.B. bei kriminellen Vorfällen, die an Behörden weitergegeben werden müssen, dass die Identität des/der Hinweisgeber:in bekannt wird.
- Der erfolgte Hinweis sowie sämtliche hierzu erhobenen Unterlagen werden zwei Jahre nach der Meldung vernichtet.
- Für den/die Hinweisgeber:in besteht die Möglichkeit, den Verstoß auch extern zu melden. Hier kommen je nach Art der Beschwerde z.B. die örtlich zuständige Heimaufsicht, der Zoll oder die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft in Betracht.

Sindelfingen, den 24. Juni 2024



Pia Theresia Franke  
Vorständin



Klaus Günthör  
Vorstand